

**Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen
an Pädagogischen Hochschulen
für die Primarstufe in der Verbundregion Mitte
gemäß § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG**

Beschluss des Qualitätssicherungsrats

GZ QSR-015/2016
Beschluss vom 8. August 2016

Hintergrund

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR) übernimmt gem. § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG die Aufgabe der „studienangebotsspezifischen Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen“. In seiner Richtlinie vom 18. März 2014 präzisiert der QSR die Anforderungen für die Erfüllung der Voraussetzungen und sieht die Einrichtung von Arbeitseinheiten vor.

Im Herbst 2014 wurden die Anbieter von Lehramtsstudien in den vier Verbundregionen um Nennung von Personen ersucht, die in Arbeitseinheiten mitwirken sollten, sowie um die Einschätzung eines eventuellen Personalbedarfs für die Grundausstattung der Arbeitseinheiten. Der QSR führte auf der Grundlage der vorgelegten Informationen im Frühjahr 2015 Vor-Ort-Gespräche, in denen Konzepte zur Einrichtung der Arbeitseinheiten für die Primarstufe erörtert wurden. Anfang 2016 nahm der QSR eine Einschätzung der Eignung der für die Leitung bzw. Koordination von Arbeitseinheiten vorgeschlagenen Personen vor und erläuterte seine Beurteilungen in weiteren Gesprächen vor Ort.

Die Pädagogischen Hochschulen in der Verbundregion Mitte (Oberösterreich, Salzburg) legten dem QSR am 31.03.2016 einen Entwicklungsplan für Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen in den Arbeitseinheiten der Primarstufe vor.

Beschluss

Der QSR sieht die wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung der Pädagogischen Hochschulen im Bereich der Primarstufe in der Verbundregion Mitte (Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Pädagogische Hochschule Salzburg, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz) gem. § 74a Abs.1 Z.3 HG bzw. § 30a Abs.1 Z.3 HS-QSG **als erfüllt an**, wenn die im vorgelegten Entwicklungsplan gesetzten **Vorhaben zur Ausstattung und Weiterentwicklung der Arbeitseinheiten erfolgreich umgesetzt werden**.

Im Rahmen seines regelmäßigen Monitoring wird sich der QSR von den erzielten Fortschritten überzeugen und über die weitere Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen entscheiden. Ein **Fortschrittsbericht** ist dem QSR **bis 15. September 2017** vorzulegen.